

2. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung (Änderung des Gebührenverzeichnisses)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung vom 05.07.2024 folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Trebur vom 04.11.2021 wird durch das in der Anlage dieser Änderungssatzung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den 17.07.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister



Anlage: Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Anlage
Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Gebühr je angefangene 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brandeinsätze und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	8,50 EUR
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft,	3,75 EUR
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	25,00 EUR
2.2	Mannschaftstransportfahrzeuge	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	17,50 EUR
2.3	Löschfahrzeuge	
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	45,00 EUR
	Löschgruppenfahrzeug LF 10/HLF 10	55,00 EUR
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	55,00 EUR
	Löschgruppenfahrzeug LF 20	57,50 EUR
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	57,50 EUR
	Staffellöschfahrzeug StLF 20/25	57,50 EUR
2.5	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L1/GW-N	35,00 EUR
	Vorausrüstwagen VRW	17,50 EUR
3.	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA	12,50 EUR
4.	Boote	
	Rettungsboot mit Trailer RTB I	10,00 EUR
	Rettungsboot mit Trailer RTB II	12,50 EUR
	Mehrzweckboot mit Trailer MZB	26,50 EUR

Nr.	Beschreibung	Gebühr
5.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
5.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.2	Reinigen, desinfizieren und prüfen von Atemschutzgeräten und -masken inklusive Befüllen der Atemluftflaschen	70,00 EUR je Stück
5.3	Reinigen, desinfizieren und prüfen von Chemikalienschutzanzügen	200,00 EUR je Stück
5.4	Prüfen, waschen, trocknen von Schläuchen	25,00 EUR je Stück
5.5	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
6.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
7.	Gebühren für besondere Leistungen	
7.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	860,00 EUR
7.2	Unwettereinsatz (Auspumpen eines Kellers im privaten Wohnhaus, bis zu 3 Stunden Einsatzdauer)	430,00 EUR
7.3	Falschalarm bei nicht angezeigtem Nutzfeuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung	480,00 EUR /

8.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs.1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
9.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	